

Vorschlag des Bundes Deutscher Rechtspfleger zur Neufassung des Rechtspflegergesetzes

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt: Status und Stellung des Rechtspflegers

- § 1 Allgemeine Stellung des Rechtspflegers und Weisungsfreiheit
- § 2 Befähigung zum Rechtspflegeramt
- § 3 Voraussetzung für die Berufung
- § 4 Rechtsformen des Rechtspflegerdienstes, Amts- und Funktionsbezeichnung
- § 5 Rechtspflegereid
- § 6 Besondere Pflichten des Rechtspflegers
- § 7 Geltung des Beamtenrechts
- § 8 Geschäfte in der Justiz- und Gerichtsverwaltung

Zweiter Abschnitt: Aufgaben des Rechtspflegers

- § 9 Aufgabenzuweisung
- § 10 Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
- § 11 Verfahren der Zwangsvollstreckung
- § 12 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
- § 13 Festsetzungsverfahren
- § 14 Gerichtliche Geschäfte in Straf- und Bußgeldverfahren
- § 15 Verfahren vor dem Patentgericht
- § 16 Geschäfte der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren und Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen sowie von Ordnungs- und Zwangsmitteln
- § 17 Beratungshilfe
- § 18 Geschäfte im internationalen Rechtsverkehr
- § 19 Erinnerungsverfahren und ähnliche Verfahren
- § 20 Ausnahmen von der Übertragung
- § 21 Rechtsbehelfe
- § 22 Weitere Amtsgeschäfte

Dritter Abschnitt: Amtsverhältnis des Rechtspflegers

- § 23 Umfang der Übertragung

§ 24 Bestimmung des zuständigen Organs der Rechtspflege

§ 25 Gültigkeit von Geschäften

§ 26 Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers

§ 27 Ausschluss des Anwaltszwangs

§ 28 Einschränkungen

Vierter Abschnitt: Rechtspflegerrat

§ 29 Zusammensetzung und Aufgaben

§ 30 Wahl und Amtszeit

§ 31 Vertretung

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 32 Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben durch Bereichsrechtspfleger

§ 33 Regelung für das Land Baden-Württemberg

Rechtspflegergesetz (RPfIG)

Erster Abschnitt: Status und Stellung des Rechtspflegers

§ 1 Allgemeine Stellung des Rechtspflegers und Weisungsfreiheit

- (1) Der Rechtspfleger nimmt die ihm durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben der Rechtspflege unabhängig wahr.
- (2) Der Rechtspfleger ist nur an Recht und Gesetz gebunden.

§ 2 Befähigung zum Rechtspflegeramt

- (1) Die Befähigung zum Rechtspflegeramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule und einen Vorbereitungsdienst mit dem Rechtspflegerexamen abschließt.
- (2) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr. Er vermittelt die besonderen berufsbezogenen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben eines Rechtspflegers erforderlich sind. Während des Vorbereitungsdienstes sind fachtheoretische Studienabschnitte von mindestens sechs Monaten vorgesehen.
- (3) Die Länder erlassen die näheren Vorschriften.

§ 3 Voraussetzung für die Berufung

In das Rechtspflegeramt darf nur berufen werden, wer die Befähigung nach § 2 erworben hat.

§ 4 Rechtsformen des Rechtspflegerdienstes, Amts- und Funktionsbezeichnung

- (1) Rechtspfleger können nur auf Lebenszeit oder auf Probe berufen werden.
- (2) Amtsbezeichnungen der Rechtspfleger auf Lebenszeit sind „Rechtspfleger“ bzw. „Rechtspflegerin“.
- (3) Rechtspfleger auf Probe führen die Amtsbezeichnungen „Rechtspfleger auf Probe“ bzw. „Rechtspflegerin auf Probe“.
- (4) Im Schriftverkehr und bei der Aufnahme von Urkunden in übertragenen Angelegenheiten hat der Rechtspfleger seiner Unterschrift das Wort „Rechtspfleger“ bzw. „Rechtspflegerin“ beizufügen.

§ 5 Rechtspflereid

- (1) Der Rechtspfleger hat folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre, das Rechtspflegeramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem

Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu entscheiden und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

(3) Der Eid kann für Rechtspfleger im Landesdienst eine Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten und statt vor einem Gericht in anderer Weise öffentlich geleistet werden.

§ 6 Besondere Pflichten des Rechtspflegers

Der Rechtspfleger hat sich innerhalb und außerhalb seines Amtes so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

§ 7 Geltung des Beamtenrechts

Soweit in diesem Gesetz nichts Anderes geregelt ist, gelten die bundes- oder landesbeamtenrechtlichen Regelungen entsprechend.

§ 8 Geschäfte in der Justiz- und Gerichtsverwaltung

Zum Rechtspflegeramt gehören auch die Aufgaben in der Justiz- und Gerichtsverwaltung, die nach Art und Schwierigkeit eine Zuordnung zum Rechtspflegeramt erfordern. Die Wahrnehmung geschäftsleitender Aufgaben setzt die Befähigung zum Rechtspflegeramt voraus. Das Nähere regelt das Landesrecht.

Zweiter Abschnitt: Aufgaben des Rechtspflegers

§ 9 Aufgabenzuweisung

Dem Rechtspfleger werden die in den §§ 10 bis 19 genannten, von den Gerichten und Staatsanwaltschaften wahrzunehmenden Aufgaben übertragen.

§ 10 Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

Dem Rechtspfleger werden die folgenden, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts übertragen:

1. Vereinssachen nach den §§ 29, 37, 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach Buch 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
2. Nachlass- und Teilungssachen nach § 342 Absatz 1 und 2 Nummer 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der

freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Verfahren nach § 33 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom 29. Juni 2013 (BGBl. I S. 1042) über die Ausstellung, Berichtigung, Änderung oder den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses, über die Erteilung einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses oder die Verlängerung der Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift sowie über die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses;

3. Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen sowie unternehmensrechtliche Verfahren nach den §§ 374 und 375 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
4. Kindschaftssachen und Adoptionssachen sowie entsprechende Lebenspartnerschaftssachen nach den §§ 151, 186 und 269 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
5. in Unterhaltssachen
 - a) Verfahren nach § 231 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht ein Verfahren nach § 231 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anhängig ist,
 - b) die Bezifferung eines Unterhaltstitels nach § 245 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - c) das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger;
6. in Güterrechtssachen
 - a) die Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten, Lebenspartners oder Abkömmlings nach § 1452 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - b) die Entscheidung über die Stundung einer Ausgleichsforderung und Übertragung von Vermögensgegenständen nach den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, mit Ausnahme der Entscheidung im Fall des § 1382 Absatz 5 und des § 1383 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 - c) die Entscheidung über die Stundung einer Ausgleichsforderung und Übertragung von Vermögensgegenständen nach § 1519 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 17 des Abkommens vom 4. Februar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft, jeweils auch in Verbindung mit § 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, soweit nicht über die Ausgleichsforderung ein Rechtsstreit anhängig wird;

7. Betreuungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen nach den §§ 271 und 340 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
8. die weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 410 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Verfahren nach § 84 Absatz 2, § 189 des Versicherungsvertragsgesetzes;
9. Aufgebotsverfahren nach Buch 8 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
10. Pachtkreditsachen im Sinne des Pachtkreditgesetzes;
11. Güterrechtsregistersachen nach den §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach Buch 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes;
12. Urkundssachen einschließlich der Entgegennahme der Erklärung;
13. Verschollenheitssachen;
14. Grundbuchsachen, Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen sowie Sachen des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen;
15. in Verfahren nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1964) die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (ABl. L 181 vom 29.06.2013, S. 4) sowie deren Berichtigung und Aufhebung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013.

§ 11 Verfahren der Zwangsvollstreckung

Dem Rechtspfleger werden die folgenden, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts übertragen:

1. Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung;
2. Verteilungsverfahren, die außerhalb der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verteilungsverfahren durchzuführen sind;
3. Verteilungsverfahren, die außerhalb der Zwangsversteigerung nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften durchzuführen sind;
4. Verteilungsverfahren nach § 75 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes, § 54 Absatz 3 des Landbeschaffungsgesetzes, § 119 Absatz 3 des Baugesetzbuchs und § 94 Absatz 4 des Bundesberggesetzes;

5. Insolvenzverfahren;
6. Verfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung;
7. Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. EG Nr. L 160 S. 1) und nach Artikel 102 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung sowie Verfahren nach dem Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535);
8. die Anfertigung eines Auszugs nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen;
9. die Ausstellung, die Berichtigung und der Widerruf einer Bestätigung nach den §§ 1079 bis 1081 der Zivilprozessordnung, die Ausstellung der Bestätigung nach § 1106 der Zivilprozessordnung sowie die Ausstellung der Bescheinigung nach § 1110 der Zivilprozessordnung;
10. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 Absatz 1, der §§ 727 bis 729, 738, 742, 744, 745 Absatz 2 sowie des § 749 der Zivilprozessordnung;¹
11. die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden nach § 797 Absatz 3 der Zivilprozessordnung und § 60 Satz 3 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch;
12. die Anordnung, dass die Partei, welche einen Arrestbefehl oder eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe (§ 926 Absatz 1, § 936 der Zivilprozessordnung);
13. die Entscheidung über Anträge auf Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehl festgelegten Geldbetrages (§ 934 Absatz 1 der Zivilprozessordnung);
14. die Pfändung von Forderungen sowie die Anordnung der Pfändung von eingetragenen Schiffen oder Schiffsbauwerken aus einem Arrestbefehl, soweit der Arrestbefehl nicht zugleich den Pfändungsbeschluss oder die Anordnung der Pfändung enthält;
15. die Anordnung, dass die Sache versteigert und der Erlös hinterlegt werde, nach § 21 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436), nach § 51 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) und nach § 17 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes;
16. die Geschäfte im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung, soweit sie von dem Vollstreckungsgericht, einem von die-

¹ Bei Übertragung § 733 gestrichen wegen § 36b RPfIG a.F.

sem ersuchten Gericht oder in den Fällen der §§ 848, 854, 855 der Zivilprozessordnung von einem anderen Amtsgericht oder dem Verteilungsgericht (§ 873 der Zivilprozessordnung) zu erledigen sind.

§ 12 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Folgende Geschäfte im Verfahren nach der Zivilprozessordnung werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die nach den §§ 109, 715 der Zivilprozessordnung zu treffenden Entscheidungen bei der Rückerstattung von Sicherheiten;
2. das Europäische Mahnverfahren im Sinne des Abschnitts 5 des Elften Buchs der Zivilprozessordnung einschließlich der Abgabe an das für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht, auch soweit das Europäische Mahnverfahren maschinell bearbeitet wird; jedoch bleiben die Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls und das Streitverfahren dem Richter vorbehalten.

§ 13 Festsetzungsverfahren

Dem Rechtspfleger werden die folgenden Geschäfte übertragen:

1. die Festsetzung der Kosten in den Fällen, in denen die §§ 103 ff. der Zivilprozessordnung anzuwenden sind;
2. die Festsetzung der Vergütung des Rechtsanwalts nach § 11 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes;
3. die Festsetzung der Gerichtskosten nach den Gesetzen und Verordnungen zur Ausführung von Verträgen mit ausländischen Staaten über die Rechtshilfe sowie die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen.

§ 14 Gerichtliche Geschäfte in Straf- und Bußgeldverfahren²

Dem Rechtspfleger werden die folgenden Geschäfte übertragen:

1. die Geschäfte bei der Durchführung der Beschlagnahme (§ 111f Absatz 2 der Strafprozessordnung, § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten);
2. die Geschäfte bei der Vollziehung des Arrestes sowie die Anordnung der Notveräußerung und die weiteren Anordnungen bei deren Durchführung (§ 111f Absatz 3 Satz 3, § 111l der Strafprozessordnung, § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), soweit die entsprechenden Geschäfte im Zwangsvollstreckungs- und Arrestverfahren dem Rechtspfleger übertragen sind;

² Ggf. demnächst anzupassen, siehe Art. 3 Abs. 15 des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung.

3. die Entscheidung über Feststellungsanträge nach § 52 Absatz 2 und § 53 Absatz 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

§ 15 Verfahren vor dem Patentgericht³

Im Verfahren vor dem Patentgericht werden dem Rechtspfleger die folgenden Geschäfte übertragen:

1. die nach den §§ 109, 715 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 99 Absatz 1 des Patentgesetzes zu treffenden Entscheidungen bei der Rückerstattung von Sicherheiten in den Fällen des § 81 Absatz 6 und des § 85 Absatz 2 und 6 des Patentgesetzes sowie des § 20 des Gebrauchsmustergesetzes;
2. der Ausspruch, dass eine Klage, ein Antrag auf einstweilige Verfügung, ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Einspruchsverfahren sowie eine Beschwerde als nicht erhoben gilt (§ 6 Absatz 2 des Patentkostengesetzes) oder eine Klage nach § 81 Absatz 6 Satz 3 des Patentgesetzes als zurückgenommen gilt;
3. die Bestimmung einer Frist für die Nachreichung der schriftlichen Vollmacht (§ 97 Absatz 5 Satz 2 des Patentgesetzes, § 18 Absatz 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Absatz 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes, § 81 Absatz 5 Satz 3 des Markengesetzes, § 23 Absatz 4 Satz 4 des Designgesetzes);
4. die Anordnung, Urschriften, Ablichtungen oder beglaubigte Abschriften von Druckschriften, die im Patentamt und im Patentgericht nicht vorhanden sind, einzureichen (§ 125 Absatz 1 des Patentgesetzes, § 18 Absatz 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Absatz 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes);
5. die Aufforderung zur Benennung eines Vertreters nach § 25 des Patentgesetzes, § 28 des Gebrauchsmustergesetzes, § 11 Absatz 2 des Halbleiterschutzgesetzes, § 96 des Markengesetzes, § 58 des Designgesetzes;
6. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 11 Nummer 10 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 99 Absatz 1 des Patentgesetzes, § 18 Absatz 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Absatz 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes, § 82 Absatz 1 des Markengesetzes, § 23 Absatz 4 Satz 4 des Designgesetzes;
7. die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden nach § 797 Absatz 3 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 99 Absatz 1 des Patentgesetzes, § 18 Absatz 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4

³ Anmerkung: Die Einbindung der Rechtspfleger in der Fachgerichtsbarkeit soll entsprechend der Regelung in § 9 ArbGG durch entsprechende Regelungen in § 173 VwGO und 202 SGG erfolgen. Damit wären die Zuständigkeiten in Festsetzungs-, Vollstreckungs- und Erinnerungsverfahren sowie bei der Prozesskostenhilfe auf den Rechtspfleger übertragen. Soweit darüber hinaus Zuständigkeiten übertragen werden (bspw. Kindergeldverfahren, Elterngeldverfahren), so wären diese noch hier aufzunehmen.

Absatz 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes, § 82 Absatz 1 des Markengesetzes, § 23 Absatz 4 Satz 4 des Designgesetzes;

8. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht an dritte Personen, sofern kein Beteiligter Einwendungen erhebt und es sich nicht um Akten von Patentanmeldungen, Patenten, Gebrauchsmusteranmeldungen, Gebrauchsmustern, angemeldeter oder eingetragener Topographien handelt, für die jede Bekanntmachung unterbleibt (§§ 50, 99 Absatz 3 des Patentgesetzes, §§ 9, 18 Absatz 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Absatz 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes, § 82 Absatz 3 des Markengesetzes, § 23 Absatz 4 Satz 4 des Designgesetzes);
9. die Festsetzung der Kosten nach §§ 103 ff. der Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 80 Absatz 5, § 84 Absatz 2 Satz 2, § 99 Absatz 1, § 109 Absatz 3 des Patentgesetzes, § 18 Absatz 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Absatz 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes, § 71 Absatz 5, § 82 Absatz 1, § 90 Absatz 4 des Markengesetzes, § 23 Absatz 4 und 5 des Designgesetzes;
10. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 125i des Markengesetzes und § 64 des Designgesetzes.

§ 16 Geschäfte der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren und Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen sowie von Ordnungs- und Zwangsmitteln⁴

(1) Von den Geschäften der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Geschäfte bei der Durchführung der Beschlagnahme (§ 111f Absatz 2 der Strafprozessordnung);
2. die Geschäfte bei der Durchführung der Beschlagnahme und Vollziehung des Arrestes sowie die Anordnung der Notveräußerung und die weiteren Anordnungen bei deren Durchführung (§ 111f Absatz 1, 3, § 111l der Strafprozessordnung), soweit die entsprechenden Geschäfte im Zwangsvollstreckungs- und Arrestverfahren dem Rechtspfleger übertragen sind.

(2) Die der Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte werden dem Rechtspfleger übertragen. Ausgenommen sind Entscheidungen nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Ordnungs- und Zwangsmittel von der Staatsanwaltschaft vollstreckt werden.

(3) Die gerichtliche Vollstreckung von Ordnungs- und Zwangsmitteln wird dem Rechtspfleger übertragen, soweit sich nicht der Richter im Einzelfall die Vollstreckung ganz oder teilweise vorbehält.

(4) Dem Rechtspfleger werden die Geschäfte der Vollstreckung übertragen, durch die eine richterliche Vollstreckungsanordnung oder eine die Leitung der Vollstre-

⁴ Ggf. demnächst anzupassen, siehe Art. 3 Abs. 15 des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung.

ckung nicht betreffende allgemeine Verwaltungsvorschrift ausgeführt wird. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf dem Gebiet der Vollstreckung im Jugendstrafverfahren dem Rechtspfleger nichtrichterliche Geschäfte zu übertragen, soweit nicht die Leitung der Vollstreckung durch den Jugendrichter beeinträchtigt wird oder das Vollstreckungsgeschäft wegen seiner rechtlichen Schwierigkeit, wegen der Bedeutung für den Betroffenen, vor allem aus erzieherischen Gründen, oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung dem Vollstreckungsleiter vorbehalten bleiben muss.

(5) Gegen die Maßnahmen des Rechtspflegers ist der Rechtsbehelf gegeben, der nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Ist hiernach ein Rechtsbehelf nicht gegeben, entscheidet über Einwendungen der Staatsanwalt, an dessen Stelle der Rechtspfleger tätig geworden ist. Er kann dem Rechtspfleger Weisungen erteilen. Die Befugnisse des Behördenleiters aus den §§ 145, 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

(6) Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Vorschriften, welche die Vollstreckung von Vermögensstrafen im Verwaltungszwangsverfahren regeln.

§ 17 Beratungshilfe

Dem Rechtspfleger werden die dem Amtsgericht nach dem Beratungshilfegesetz zugewiesenen Geschäfte übertragen.

§ 18 Geschäfte im internationalen Rechtsverkehr

Dem Rechtspfleger werden die folgenden Geschäfte übertragen:

1. die der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gesetzlich zugewiesene Ausführung ausländischer Zustellungsanträge;
2. die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung in Unterhaltssachen nach § 7 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) sowie die Entscheidung über Anträge nach § 10 Absatz 3 des Auslandsunterhaltsgesetzes;
3. die Entgegennahme von Anträgen nach § 42 Absatz 1 und die Entscheidung über Anträge nach § 5 Absatz 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162).

§ 19 Erinnerungsverfahren und ähnliche Verfahren

Dem Rechtspfleger werden übertragen:

1. die Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenansatz nach § 66 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes, § 57 Absatz 1 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen, § 81 Absatz 6 des Gerichts- und Notarkostengesetzes und § 5 Absatz 2 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes;

2. die Verfahren über Einwendungen nach § 22 des Justizverwaltungskostengesetzes;
3. die Verfahren über die Erinnerung gegen die Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen und Vorschüsse nach § 56 Absatz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes;
4. die Verfahren über die Erinnerung gegen Handlungen und Maßnahmen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

§ 20 Ausnahmen von der Übertragung

(1) Von den dem Familiengericht übertragenen Angelegenheiten in Kindschafts- und Adoptionssachen sowie den entsprechenden Lebenspartnerschaftssachen bleiben dem Richter vorbehalten:

1. Verfahren, die die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Sorge eines Beteiligten für den anderen zum Gegenstand haben;
2. die Maßnahmen auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Abwendung der Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes;
3. die Übertragung der elterlichen Sorge nach den §§ 1626a, 1671, 1678 Absatz 2, § 1680 Absatz 2 und 3 sowie § 1681 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
4. die Entscheidung über die Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson nach § 1630 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
5. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sorgeberechtigten;
6. die Regelung des persönlichen Umgangs zwischen Eltern und Kindern sowie Kindern und Dritten nach § 1684 Absatz 3 und 4, § 1685 Absatz 3 und § 1686a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Entscheidung über die Beschränkung oder den Ausschluss des Rechts zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens nach den §§ 1687, 1687a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach § 1632 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen;
7. die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes nach § 1632 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Entscheidung über den Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson nach § 1632 Absatz 4 oder bei dem Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
8. die religiöse Kindererziehung betreffenden Maßnahmen nach § 1801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie den §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung;
9. die Ersetzung der Zustimmung

- a) eines Sorgeberechtigten zu einem Rechtsgeschäft,
 - b) eines gesetzlichen Vertreters zu der Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils nach § 1626c Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - c) des gesetzlichen Vertreters zur Bestätigung der Ehe nach § 1315 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
10. die Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit nach § 1303 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Genehmigung einer ohne diese Befreiung vorgenommenen Eheschließung nach § 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
 11. die im Jugendgerichtsgesetz genannten Verrichtungen mit Ausnahme der Bestellung eines Pflegers nach § 67 Absatz 4 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes;
 12. die Befreiung vom Eheverbot der durch die Annahme als Kind begründeten Verwandtschaft in der Seitenlinie nach § 1308 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
 13. die Genehmigung für den Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten oder Lebenspartners nach § 125 Absatz 2 Satz 2, § 270 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Die Maßnahmen und Anordnungen nach den §§ 10 bis 15, 20, 21, 32 bis 35, 38, 40, 41, 44 und 47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), soweit diese dem Familiengericht obliegen, bleiben dem Richter vorbehalten.

(3) Von den Angelegenheiten, die dem Betreuungsgericht übertragen sind, bleiben dem Richter vorbehalten:

1. die Anordnung, Erweiterung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts;
2. die nach den §§ 1904, 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Genehmigungen;
3. die Genehmigung nach § 6 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143).

§ 21 Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers ist das Rechtsmittel gegeben, das nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

(2) Kann gegen die Entscheidung nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften ein Rechtsmittel nicht eingelegt werden, so findet die sofortige Beschwerde statt. Die Vorschriften der §§ 569 bis 572 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Gerichtliche Verfügungen, Beschlüsse oder Zeugnisse, die nach den Vorschriften der Grundbuchordnung, der Schiffsregisterordnung oder des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wirksam geworden sind und nicht mehr geändert werden können, sind mit der sofortigen Beschwerde nicht anfechtbar. Die sofortige Beschwerde ist ferner in den Fällen der §§ 694, 700 der Zivilprozessordnung und gegen die Entscheidungen über die Gewährung eines Stimmrechts (§ 77 der Insolvenzordnung) ausgeschlossen.

§ 22 Weitere Amtsgeschäfte

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Geschäfte der Amtshilfe dem Rechtspfleger zu übertragen.

(2) Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Länder können Aufgaben, die durch landesrechtliche Vorschriften den Gerichten zugewiesen sind, auf den Rechtspfleger übertragen.

Dritter Abschnitt: Amtsverhältnis des Rechtspflegers

§ 23 Umfang der Übertragung

(1) Der Rechtspfleger trifft alle Maßnahmen, die zur Erledigung seiner Amtsgeschäfte erforderlich sind.

(2) Der Rechtspfleger ist nicht befugt,

1. eine Beeidigung anzuordnen oder einen Eid abzunehmen;
2. Freiheitsentziehungen anzudrohen oder anzuordnen, sofern es sich nicht um Maßnahmen zur Vollstreckung
 - a) einer Freiheitsstrafe nach § 457 der Strafprozessordnung oder einer Ordnungshaft nach § 890 der Zivilprozessordnung,
 - b) einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 463 der Strafprozessordnung oder
 - c) der Erzwingungshaft nach § 97 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt.

(3) Steht ein Amtsgeschäft des Rechtspflegers mit einem vom Richter oder vom Staatsanwalt wahrzunehmenden Geschäft in einem so engen Zusammenhang, dass eine getrennte Bearbeitung nicht sachdienlich wäre, so soll der Richter oder der Staatsanwalt die gesamte Angelegenheit bearbeiten.

§ 24 Bestimmung des zuständigen Organs der Rechtspflege

Bei Streit oder Ungewissheit darüber, ob ein Geschäft von dem Richter oder dem Rechtspfleger zu bearbeiten ist, entscheiden das Präsidium (§ 21a des Gerichtsverfassungsgesetzes) und der Rechtspflegerrat gemeinsam über die Zuständigkeit durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 25 Gültigkeit von Geschäften

(1) Hat der Richter ein Geschäft wahrgenommen, das dem Rechtspfleger übertragen ist, so wird die Wirksamkeit des Geschäfts hierdurch nicht berührt.

(2) Hat der Rechtspfleger ein Geschäft wahrgenommen, das ihm der Richter nach diesem Gesetz übertragen kann, so ist das Geschäft nicht deshalb unwirksam, weil die Übertragung unterblieben ist oder die Voraussetzungen für die Übertragung im Einzelfalle nicht gegeben waren.

(3) Hat der Rechtspfleger ein Geschäft des Richters wahrgenommen, das ihm nach diesem Gesetz weder übertragen ist noch übertragen werden kann, so ist das Geschäft unwirksam. Das gilt nicht, wenn das Geschäft dem Rechtspfleger durch eine Entscheidung nach § 24 zugewiesen worden war.

(4) Hat der Rechtspfleger ein Geschäft des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen, so wird die Wirksamkeit des Geschäfts hierdurch nicht berührt.

§ 26 Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers

Für die Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers sind die für den Richter geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Über die Ablehnung des Rechtspflegers entscheidet der Richter.

§ 27 Ausschluss des Anwaltszwangs

§ 78 Absatz 1 der Zivilprozessordnung und § 114 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind auf Verfahren vor dem Rechtspfleger nicht anzuwenden.

§ 28 Einschränkungen⁵

Auf die in § 8 geregelten Zuständigkeiten sind § 1 (Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit), § 21 (Rechtsbehelfe) und, § 26 (Ausschließung und Ablehnung) nicht anzuwenden.

⁵ Änderungen im AUG und im IntFamRVG erforderlich, da die in § 18 Nr. 2, 3 dieses Entwurfs bezeichneten Geschäfte dort als Aufgaben der Justizverwaltung bezeichnet werden (§ 7 Abs. 2 AUG, § 3 Abs. 2, § 42 Abs. 1 Satz 1 IntFamRVG).

Vierter Abschnitt: Rechtspflegerrat

§ 29 Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Bei jedem Gericht und jeder Staatsanwaltschaft wird ein Rechtspflegerrat gebildet. Er besteht aus dem Geschäfts- oder Verwaltungsleiter als Vorsitzendem und

1. bei Gerichten und Staatsanwaltschaften mit mindestens 80 wahlberechtigten Rechtspflegern aus 10 gewählten Rechtspflegern;
2. bei Gerichten und Staatsanwaltschaften mit mindestens 40 wahlberechtigten Rechtspflegern aus 8 gewählten Rechtspflegern;
3. bei Gerichten und Staatsanwaltschaften mit mindestens 20 wahlberechtigten Rechtspflegern aus 6 gewählten Rechtspflegern;
4. bei Gerichten und Staatsanwaltschaften mit mindestens 8 wahlberechtigten Rechtspflegern aus 4 gewählten Rechtspflegern;
5. bei anderen Gerichten und Staatsanwaltschaften aus allen wahlberechtigten Rechtspflegern.

Maßgebend ist die Zahl der Wahlberechtigten am Ende des Jahres, welches der Wahl vorausgeht.

(2) Der Rechtspflegerrat regelt die Verteilung der Geschäfte und bestimmt die Vertretung. Vor der Geschäftsverteilung ist den Rechtspflegern, die nicht Mitglied im Rechtspflegerrat sind, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Anordnungen nach Absatz 2 werden vor Beginn des Geschäftsjahres getroffen und dürfen im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Rechtspflegers oder infolge personeller Veränderungen nötig wird. Vor der Änderung der Geschäftsverteilung ist den Rechtspflegern, die nicht Mitglied im Rechtspflegerrat sind, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Rechtspflegerrat kann anordnen, dass ein Rechtspfleger, der in einer Sache tätig geworden ist, für diese auch nach Änderung der Geschäftsverteilung zuständig bleibt.

(5) Der Rechtspflegerrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Sofern eine Entscheidung des Rechtspflegerrates nicht rechtzeitig ergehen kann, werden die erforderlichen Anordnungen vom Geschäfts- oder Verwaltungsleiter oder dessen Vertreter getroffen. Die Gründe dafür sind schriftlich niederzulegen. Die Anordnung ist dem Rechtspflegerrat unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. Sie bleibt in Kraft, solange der Rechtspflegerrat nicht anderweit beschließt.

(7) Der Rechtspflegerrat kann beschließen, dass Rechtspfleger des Gerichts bei den Beratungen und Abstimmungen des Rechtspflegerrates für die gesamte Dauer oder zeitweise zugezogen werden können. § 171b Gerichtsverfassungsgesetz gilt entsprechend.

(8) Der Geschäftsverteilungsplan ist öffentlich zugänglich zu machen.

§ 30 Wahl und Amtszeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Rechtspfleger, die bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft ein Rechtspflegeramt ausüben oder für die Dauer von mindestens 3 Monaten dorthin abgeordnet sind.

(2) Wählbar sind alle Rechtspfleger, die bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft ein Rechtspflegeramt ausüben. Nicht wählbar sind Rechtspfleger, die an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft abgeordnet sind oder für mehr als 3 Monate vollumfänglich an ein anderes Gericht, eine Staatsanwaltschaft oder eine andere Justizbehörde abgeordnet sind.

(3) Jeder Wahlberechtigte wählt höchstens die vorgeschriebene Zahl von Rechtspflegern.

(4) Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Mitglieder werden für 3 Jahre gewählt.

(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Vorschriften über die Durchführung und Anfechtung der Wahl zu regeln.

§ 31 Vertretung

(1) Bei Verhinderung des Geschäfts- oder Verwaltungsleiters tritt sein Vertreter an seine Stelle. Ist der Geschäfts- oder Verwaltungsleiter anwesend, so kann sein Vertreter, wenn er nicht selbst gewählt ist, an den Sitzungen des Rechtspflegerrates mit beratender Stimme teilnehmen. Die gewählten Mitglieder werden nicht vertreten.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Gericht aus, wird es für mehr als 3 Monate vollumfänglich abgeordnet oder für mehr als 3 Monate beurlaubt oder wird es Geschäfts- oder Verwaltungsleiter, so tritt an seine Stelle der durch die letzte Wahl Nächstberufene.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 32 Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben durch Bereichsrechtspfleger

Beschäftigte, die nach Maßgabe des Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889) mit Rechtspflegeraufgaben betraut worden sind (Bereichsrechtspfleger) oder denen nach dem 31. Dezember 1996 Rechtspflegeraufgaben übertragen wurden, dürfen die Aufgaben eines Rechtspflegers auf den ihnen übertragenen Sachgebieten auch weiterhin wahrnehmen.

§ 33 Regelung für die Übergangszeit; Regelungen für das Land Baden-Württemberg

(1) Justizbeamte, die die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllen, können mit den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden, wenn sie vor dem 1. September 1976 nach den jeweils geltenden Vorschriften die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden haben oder, soweit sie eine Prüfung nicht abgelegt haben, vor dem 1. Juli 1970 nicht nur zeitweilig als Rechtspfleger tätig waren.

(2) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann auch ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der im Lande Baden-Württemberg die Befähigung zum Amt des Bezirksnotars erworben hat.

(3) Beschäftigte, die nach § 35a dieses Gesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 2014 nach den landesrechtlichen Vorschriften weiterqualifiziert wurden, dürfen die Aufgaben eines Rechtspflegers in Grundbuchsachen wahrnehmen.